

Mitteilung des Senats vom 6. Mai 2008***Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Juni 2008. Der Senat bittet um die erste und zweite Lesung im Juni 2008, um eine Veröffentlichung rechtzeitig vor der geplanten Inkraftsetzung am 1. Juli 2008 zu sichern.

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG) vom 19. November 2002 wird mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Änderung soll der Erweiterung des Geltungsumfangs des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) Rechnung tragen. Das MARPOL-Übereinkommen regelt in sechs Anlagen Teilbereiche der Schifffahrt, um Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhüten. Die Anlagen sind zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten. Anlage IV zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser ist am 27. September 2003 und damit nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2000/59 und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände völkerrechtlich in Kraft getreten. Die Europäische Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 die Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände veröffentlicht und damit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens Rechnung getragen.

Die Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dient darüber hinaus der Vereinfachung der Meldung, Übermittlung und Verarbeitung von Schiffsdaten gemäß EU-Richtlinie 2000/59. Zukünftig ist die Abfallmeldung elektronisch abzugeben, womit die zu erwartenden Verpflichtungen im Rahmen des Safe Sea Net erfüllt werden können. Außerdem wird eine eindeutige Ermächtigung für die Hafenbehörde geschaffen, Schiffen, die nicht entsorgen wollen, das Auslaufen zu untersagen sowie eine Übertragung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an den Hafenskapitän festgelegt.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener haben sich keine Änderungen des Gesetzestextes ergeben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wurde der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 23. April vorgelegt. Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat der Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Senat zugestimmt. Dem Hafenausschuss wurde der Gesetzentwurf am 25. April 2008 vorgelegt und von ihm zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem. GBl. S. 565 – 9511-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird die Fußnote gestrichen.
2. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Anmeldung hat elektronisch über das Schiffsinformationssystem der bremischen Häfen (SIS) zu erfolgen. Es sind technische Systeme zu verwenden, die eine unmittelbare Weiterverarbeitung der Daten durch die zuständige Behörde ohne weitere Datenerfassung ermöglichen.“
3. In § 9 Abs. 3 wird die Formulierung „mit häufigen und regelmäßigen Hafenankünften“ geändert in „mit häufigen und regelmäßigen Ankünften in den bremischen Häfen“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff die bremischen Häfen nicht verlässt, bevor der Schiffsführer seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 nachgekommen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 13 Abs. 3 ist die Polizei Bremen.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 ist der Hafenkaptän.“
6. Nummer 9 der Anlage 2 (zu § 6) erhält die folgende Fassung:

„9. Art und Menge der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

1	2	3	4	5	6
Typ	Zu entsorgender Abfall m ³	Maximale Lagerkapazität m ³	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls m ³	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt m ³
Altöl					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (Bitte angeben)					
Müll					
Lebensmittelabfälle					
Kunststoff					
Sonstige					
Abwasser ¹⁾					
Ladungsbedingte Abfälle ²⁾ (Genaue Angabe)					
Ladungsrückstände ²⁾ (Genaue Angabe)					

¹⁾ Gemäß Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, Regel 11, kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)

A. Allgemeines

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Die Änderung soll der Erweiterung des Geltungsumfangs des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) Rechnung tragen. Darüber hinaus dient sie der Vereinfachung der Meldung, Übermittlung und Verarbeitung von Schiffsdaten gemäß EU-Richtlinie 2000/59, indem die elektronische Abfallmeldung verbindlich eingeführt wird, womit gleichzeitig die zu erwartenden Verpflichtungen im Rahmen des Safe Sea Net erfüllt werden können. Außerdem wird eine eindeutige Ermächtigung für die Hafenbehörde geschaffen, Schiffen, die nicht entsorgen wollen, das Auslaufen zu untersagen sowie eine Übertragung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an den Hafenkapitän festgelegt.

B. Einzelbegründungen

Artikel 1

Zu Ziffer 1

Das Internationale Übereinkommen von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) regelt in sechs Anlagen Teilbereiche der Schifffahrt, um

Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhüten. Die Anlagen sind zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten. Anlage IV zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser ist erst am 27. September 2003 und damit nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2000/59 und des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände völkerrechtlich in Kraft getreten. Daher war MARPOL Anlage IV im BremHSLG in § 2 zunächst nur vorsorglich berücksichtigt und in einer Fußnote erwähnt.

Zu Ziffer 2

In Artikel 11 der EU-Richtlinie 2000/59 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ist festgelegt, dass die Schiffe hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie zu überprüfen sind. Die Überprüfung kann im Rahmen der Hafenstaatenkontrolle erfolgen. Für die Überprüfung eines Schiffes muss daher der Inhalt der Abfallmeldung der Hafenstaatenkontrolle vorliegen. Da dies in der Regel nicht dieselbe Stelle ist, welche die Meldung des Schiffes erhält, muss die Information weitergegeben werden. Dies wird erheblich erleichtert, wenn die Information in einem Informationssystem zur Verfügung steht, zu dem die Hafenstaatenkontrolle Zugang hat. Ferner ist in Artikel 11 der Richtlinie festgelegt, dass in bestimmten Fällen die Behörde des nächsten Hafens zu verständigen ist, wobei gegebenenfalls auch der Inhalt der Abfallmeldung zu übermitteln ist. Die Übermittlung wird vereinfacht, wenn die Information elektronisch zur Verfügung steht. Ebenso wird die in Artikel 17 der Richtlinie geforderte Bewertung anhand von statistischen Angaben über Abfallmeldungen und Entsorgungsverhalten erleichtert. Entsprechend hat zukünftig gemäß § 6 die Anmeldung der Schiffe elektronisch über das Schiffsinformationssystem der bremischen Häfen (SIS) zu erfolgen.

Zu Ziffer 3

Die Änderung dient der Klarstellung. Eine Befreiung soll und kann nur dann erteilt werden, wenn ein Schiff häufig und regelmäßig die bremischen Häfen anläuft, nicht jedoch, wenn ein Schiff unterschiedliche Häfen häufig und regelmäßig anläuft.

Zu Ziffer 4

Die zuständige Behörde hat generell die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Schiffsführung zu überwachen und im Einzelfall die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bisher war dies in Bremen nicht spezialgesetzlich geregelt worden, da von allgemein ordnungsbehördlichen Befugnissen ausgegangen wurde. Da jedoch diesbezüglich im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59 die Europäische Kommission nachgefragt hat, ob die ordnungsbehördlichen Befugnisse ausreichen, um den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 Rechnung zu tragen, wird zur eindeutigen Klarstellung eine entsprechende Regelung in § 13 des BremHSLG eingefügt.

Zu Ziffer 5

- a) Die Änderung ist erforderlich aufgrund der neuen Ressortbezeichnung der zuständigen Behörde.
- b) Die Änderung ist erforderlich aufgrund des Einschubs eines neuen Absatzes 2 in § 13.
- c) Nach § 14 Abs. 1 des BremHSLG ist zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes der Senator für Wirtschaft und Häfen. Er kann seine Aufgaben und Befugnisse auf den Hafenskapitän übertragen. Mit der Änderung erfolgt die gesetzliche Regelung der dauerhaften Aufgabenübertragung bezüglich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Ziffer 6

Mit der Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände trägt die Kommission dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) Rechnung, indem die Angaben, die Schiffe hinsichtlich ihrer Abfälle vor dem Einlaufen in den Hafen machen müssen, um die Angaben zum Aufkommen an Schiffsabwasser ergänzt werden.

Artikel 2

Ein zügiges Inkrafttreten des Gesetzes erleichtert die Abfallmeldung der Schiffe und die Verarbeitung der gemeldeten Daten sowie die Rechtssicherheit.